



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.298

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Knutti, Weissenburg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1173/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1. **Annahme als Postulat**
2. **Annahme als Postulat**
3. **Annahme**

Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeit der Exekutive bzw. Verwaltung Bau oder Ausbau von Biogas-, Holzenergie- und Pyrolyseanlagen, Wasserkraft- und Solaranlagen und Anlagen für Fernwärme/Fernkälte und ebenso die Belieferung von Gebieten unabhängig von ihrer Zonenzugehörigkeit durch diese Energieanlagen vermehrt zu ermöglichen
2. beim Bundesrat, den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung und soweit möglich im Bundesparlament darauf hinzuwirken:
 - die Raumplanungsverordnung unverzüglich und das Raumplanungsgesetz möglichst zügig so anzupassen, dass der Bau und Ausbau von Biogas-, Holzenergie- und Pyrolyseanlagen sowie Anlagen für Fernwärme/Fernkälte erleichtert werden und zonenrechtliche Schranken für die Belieferung von Bauzonen durch solche Anlagen aus der Landwirtschaft gelockert werden, namentlich durch Lockerung der Vorgaben gemäss Art. 34a Abs. 2 RPV und durch Zulassung entsprechender Anlagen auch ausserhalb bestehender Gebäudevolumen
 - die Möglichkeiten der Energiegewinnung aus Wasserkraft zu flexibilisieren, namentlich die Restwassermengen für den kommenden Winter gestützt auf Art. 5 GSchG abzusensken
 - die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei Energiemangellagen für Planung und Bau neuer Anlagen zur Energieversorgung ein beschleunigtes Verfahren ohne ideelles Verbandsbeschwerderecht zur Verfügung gestellt wird

3. Das Potential zusätzlicher klimaschonender und innovativer Energietechnologien im Sinn einer Technologieoffenheit (z. B. Seewasser-Energiegewinnung, Kernkraftwerke neuer Generation) vertieft abzuklären und allfällige kantonale Hürden abzubauen, um eine prioritäre und beschleunigte Behandlung von Verfahren zur Nutzung von solchen als tauglich geprüften Technologien zu ermöglichen

Begründung:

Europa und auch die Schweiz befinden sich in einer Energiekrise, für den Winter droht eine Mangellage. Die Politik der vergangenen Jahre mit vorschnellen Ausstiegen und Verbürokratisierung der Verfahren auch für erneuerbare Energieträger führt in einer Sackgasse und kommt die Schweiz nun teuer zu stehen. Es braucht eine Kurskorrektur, um das Energieangebot in der Schweiz zu erhöhen, dies mit Fokus auf erneuerbare und klimaschonende Energieträger. Namentlich sollen (insbesondere landwirtschaftliche) Biogas-, Holzenergie- und auch Pyrolyseanlagen gefördert werden. Wo die kantonale Verwaltung durch eine bürgerfreundlichere Auslegung bestehender Normen Projekte bewilligen kann, ist sie gefordert. Ansonsten soll der Regierungsrat auf eine Anpassung der Bundesrechtsnormen hinwirken. Nämliches gilt für die Wasserkraft. Für den kommenden Winter soll die Restwassermenge kurzfristig abgesenkt werden, um für uns alle mehr Energie zur Verfügung zu stellen (durch den Kanton gestützt auf Art. 32 Bst. d und durch den Bund gestützt auf Art. 5 GSchG). Die Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Anlagen zur Energieversorgung dauern zu lange, namentlich aufgrund des ideellen Verbandsbeschwerderechts. Bei Energiemangellagen sollen Umweltverbände im Verfahren zwar angehört werden, nicht aber zur Beschwerde gegen Entscheide legitimiert sein. Schliesslich sind Denkverbote abzulegen und ist das Potential innovativer Energietechnologien zu prüfen.

Viele der motionierten Forderungen betreffen Anpassungen auf Bundesebene. Gerade der Kanton Bern mit seiner Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben und dem hohen Potential für Wasserkraft ist in besonderem Mass berufen, dem Bund den Ernst der Lage und die dringend nötige Priorisierung der Energiegewinnung zu verdeutlichen.

Begründung der Dringlichkeit: Im kommenden Winter wird sich die bereits eingetretene Energiekrise höchstwahrscheinlich zu einer Energiemangellage verschärfen. Die Motion enthält Massnahmen, die bei politischem Konsens sofort bzw. jedenfalls kurzfristig umgesetzt werden können. Die Anliegen haben entsprechend sehr hohe Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz und im Kanton Bern ist die Gas- und Stromversorgung zum aktuellen Zeitpunkt sichergestellt. Im Winter 2022/2023 kann es allerdings dazu kommen, dass die Energie in der Schweiz, namentlich Gas und Elektrizität, knapp wird. Die genaue Entwicklung der Energieversorgungslage ist schwierig abzuschätzen.

Der Regierungsrat ist sich deshalb der Thematik der Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr aufgrund der Auslandabhängigkeit bewusst. Es ist unbestritten, dass ein beschleunigter Zubau einheimischer, erneuerbarer Stromproduktion zu einer Verbesserung der Versorgungssicherheit beiträgt. Dieser Zubau ist denn auch eine zentrale Zielsetzung der kantonalen Energiestrategie. Im Rahmen der Umsetzung zur Energiestrategie ist der Regierungsrat laufend daran, die Rahmenbedingungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien, da wo möglich zu verbessern. So werden zum Beispiel mit der Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» viele Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht befreit. Für die Förderung von (landwirtschaftlichen) Biogasanlagen und Wärmeverbünden werden mit entsprechenden

Merkblättern die raumplanerischen Möglichkeiten aufgrund nationaler Gesetzgebung bereits ausgereizt.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Punkten der Motion wie folgt Stellung:

1. Bereits heute werden durch die Exekutive bzw. Verwaltung der Bau oder Ausbau von Biogas-, Holzenergie- und Pyrolyseanlagen, Wasserkraft- und Solaranlagen und Anlagen für Fernwärme/Fernkälte im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeit die entsprechenden Bewilligungen erteilt, wenn die Projekte die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Nicht zonenkonforme Vorhaben können jedoch nicht bewilligt werden. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob es diesbezüglich weitere Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gibt und Ziffer 1 als Postulat anzunehmen.
2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bringt sich der Regierungsrat beim Bund für verbesserte Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien ein. So wurden in den vergangenen Jahren immer wieder entsprechende Stellungnahmen zu Bundeserlassen gemacht. Durch die drohende Mangellage hat sich dieser Prozess in den letzten Monaten beschleunigt. Erste Verbesserungen wurden auf nationaler Ebene bereits beschlossen. So trat per 1.7.2022 eine Änderung der Raumplanungsverordnung in Kraft. Mit der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) will der Bundesrat den Bau neuer Solaranlagen vereinfachen und beschleunigen. Neu werden wichtige Kategorien von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden erklärt. Dazu gehören beispielsweise Solaranlagen an Fassaden, Stau-mauern, Lärmschutzwänden, schwimmende Solaranlagen auf Stauseen im alpinen Raum oder auch in wenig empfindlichen landwirtschaftlichen Gebieten. Damit werden bestehende administrative Hürden abgebaut, so dass Bewilligungen rascher erteilt werden können. In der Herbstsession hat das nationale Parlament das «Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» beschlossen. Dadurch werden sowohl alpine Solaranlagen, wie auch das Projekt Grimsel (Staumauererhöhung) erleichtert. Weitere Verbesserungen im Sinne des Motionärs sind durch das «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» zu erwarten. Der Regierungsrat ist bereit, in Hinblick auf die kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.
3. Die Seewassernutzung wird durch den Kanton schon seit Jahren vorangetrieben und ist in diversen kommunalen Richtplänen Energie vorgesehen. Die Bewilligungen und Konzessionen dazu waren bisher kein Hindernis und die Technik wird als tauglich beurteilt. Hingegen ist die Technologie von Kernkraftwerken der vierten Generation weder erprobt noch erlaubt. Die nationale Gesetzgebung lässt den Bau neuer Kernkraftwerke nicht zu. Der Regierungsrat ist jedoch bereit für eine vertiefte Abklärung der Potentiale zusätzlicher klimaschonender und innovativer Energietechnologien vorzunehmen, soweit diese in der kantonalen Kompetenz stehen und Ziffer 3 anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat